



Amtsblatt

der Gemeinde Mühlenbecker Land

Herausgeber: Gemeinde Mühlenbecker Land – Der Bürgermeister

15. Jahrgang | 6. Juni 2018 | Nummer 3



mühlenbecker land



Mühlenbeck

Bekanntmachungen

der Beschlüsse der Gemeindevertretung,
Ausschüsse und Ortsbeiräte

Informationen

der Gemeindeverwaltung, des
Bürgermeisters und der Versorger

Ortsrecht

Veröffentlichungen von Satzungen,
Verfügungen und Richtlinien

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 09.04.2018	Seite 3
Bekanntmachung der Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschuss vom 24.04.2018	Seite 3
Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 07.05.2018	Seite 3
Information zur Straßenreinigung	Seite 4
Widmungsverfügung	Seite 5
Bebauungsplan GML Nr. 22 „Verbrauchermarkt und Senioren-wohn-und-pflegeheim Ortszentrum Schönfließener Straße“, OT Schildow Bekanntmachung des erneuten Satzungsbeschlusses sowie der Genehmigung und des Inkrafttretens des Bebauungsplanes gemäß 10 Abs.3 BauGB	Seite 5
Änderung des Flächennutzungsplanes für die Teilfläche „Ortszentrum Schildow Nord“, OT Schildow Bekanntmachung des erneuten Feststellungsbeschlusses sowie der Genehmigung und des Inkrafttretens der Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs.5 BauGB	Seite 8
Geschäftsordnung der Gemeinde Mühlenbecker Land	Seite 11

Nichtamtlicher Teil

Durchführung Standfestigkeitsprüfung auf den Friedhöfen der Gemeinde Mühlenbecker Land	Seite 18
Hinweis zum Bau von Garagen und Carports an der straßenseitigen Grundstücksgrenze	Seite 19
Förderung von Projekten in der LEADER-Region	Seite 19
Schließzeiten 2018 der gemeindlichen Kindereinrichtungen der Gemeinde Mühlenbecker Land	Seite 21
Elternbrief: 14 EB 7 Großeltern sind etwas ganz Besonderes	Seite 22
Sprechstunden der Ortsvorsteher	Seite 23
Impressum	Seite 23

Amtlicher Teil**BEKANNTMACHUNG**
Gemeindevertretung

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land in der nichtöffentlichen Sitzung am 09.04.2018 folgende Beschlüsse gefasst hat:

II. nichtöffentlicher Teil:**Beschluss-Nr.**

- | | |
|----------------|---|
| III/0612/18/27 | Auftragsvergabe Los 2 Rohbauarbeiten Neubau Mehrfamilienhaus Gartenstraße 14, OT Schildow |
| III/0613/18/27 | Auftragsvergabe Los 7 Innen-/Außenputzarbeiten Neubau Mehrfamilienhaus Gartenstraße 14, OT Schildow |
| III/0614/18/27 | Auftragsvergabe Los 15 Heizungs-/ Lüftungs-/ Sanitärinstallation Neubau Mehrfamilienhaus Gartenstraße 14, OT Schildow |
| III/0615/18/27 | Auftragsvergabe Los 16 Stark- und Schwachstrominstallation Neubau Mehrfamilienhaus Gartenstraße 14, OT Schildow |

gez. Bonk
Stellv. Bürgermeisterin

BEKANNTMACHUNG
Haupt- und Finanzausschuss

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Mühlenbecker Land in der öffentlichen Sitzung am 24.04.2018 folgenden Beschluss gefasst hat:

II. nichtöffentlicher Teil:**Beschluss-Nr.**

- | | |
|----------------|---|
| III/0627/18/27 | Auftragsvergabe für die Straßeninstandsetzung von Sandstraßen im Gemeindegebiet |
|----------------|---|

gez. Bonk
Stellv. Bürgermeisterin

BEKANNTMACHUNG
Gemeindevertretung

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land in der öffentlichen Sitzung am 07.05.2018 folgende Beschlüsse gefasst hat:

I. öffentlicher Teil:**Beschluss-Nr.**

- | | |
|----------------|---|
| III/0628/18/28 | Berufung von Frau Loreen Tirado in den Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport zur besonderen Vertretung der Elternschaft von zu betreuenden Kindern in den Kitas |
| III/0583/17/28 | Abstimmung zum Entwicklungskonzept Gutspark Schönfließ |
| III/0604/18/28 | Beschluss Integriertes Klimaschutzkonzept der Gemeinde Mühlenbecker Land |
| III/0607/18/28 | Ergänzungsbeschluss zur Abwägung zu Änderung des Flächennutzungsplanes für die Teilfläche „Ortszentrum Schildow Nord“, OT Schildow |

Amtlicher Teil

III/0609/18/28	Erneuter Feststellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes für die Teilfläche „Ortszentrum Schildow Nord“, OT Schildow
III/0606/18/28	Ergänzungsbeschluss zur Abwägung des B-Planes GML Nr. 22 „Verbrauchermarkt und Senioren-wohn-und Pflegeheim“, OT Schildow
III/0608/18/28	Erneuter Satzungsbeschluss zum B-Plan GML Nr.22 „Verbrauchermarkt und Senioren-wohn-und Pflegeheim“, OT Schildow
III/0620/18/28	Geschäftsordnung der Gemeinde Mühlenbecker Land
III/0590/18/28	Erneuerung der Beleuchtungsanlage „Neue Straße“ im OT Zühlsdorf
III/0600/18/28	Errichtung einer Tempo 30-Zone im Buchenberg OT Mühlenbeck
III/0640/18/28	Vergabe der Stromlieferung für die Jahre 2019 bis 2020

II. nichtöffentlicher Teil: Beschluss-Nr.

III/0635/18/28	Auftragsvergabe, Kita Heidekrautbahn, LOS 19 Außenanlagen / Landschaftsbauarbeiten
----------------	--

Verwiesen in die Ausschüsse

III/0605/18	Petition: Entwässerungsproblematik Tegeler Fließ
III/0617/18	Petition: Petition einer Einzelprüfung - Familie Wüstneck

Folgende Beschlüsse wurden nicht gefasst:

III/0623/18	Beschluss der Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter (Schöffen) Es wurde nicht die erforderliche 2/3-Mehrheit erreicht.
-------------	---

gez. Bonk
Stellv. Bürgermeisterin

Information zur Straßenreinigung

Die Straßenreinigung 2018 in der Gemeinde Mühlenbecker Land wird entsprechend der Straßenreinigungskategorie in den nachfolgenden Zeiten ausgeführt:

12.06.2018	Schönfließ, Schildow und	15.06.2018	Mühlenbeck, Zühlsdorf (24. KW)
10.07.2018	Schönfließ, Schildow und	13.07.2018	Mühlenbeck, Zühlsdorf (28. KW)
07.08.2018	Schönfließ, Schildow und	10.08.2018	Mühlenbeck, Zühlsdorf (32. KW)
04.09.2018	Schönfließ, Schildow und	07.09.2018	Mühlenbeck, Zühlsdorf (36. KW)
02.10.2018	Schönfließ, Schildow und	05.10.2018	Mühlenbeck, Zühlsdorf (40. KW)

Es ist möglich, dass einzelne Reinigungsdurchgänge auf die Folgewochen ausgeweitet werden. Die Reinigungsdurchgänge April und Mai sind bereits abgeschlossen.

Für Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mario Döpke
033056/841-62
doepke@muehlenbecker-land.de

Amtlicher Teil

Widmungsverfügung

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg GVBl. Bbg -, Teil I Seite 358, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2011 (GVBl I Nr.24), erhält die folgende in der

Gemarkung Mühlenbeck, Flur 4 , Flurstücke 1294 und 646/193.

gelegene Verkehrsnebenfläche, die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt. Die oben genannten Verkehrsnebenflächen werden in die Gruppe der Gemeindestraßen eingestuft und sind Bestandteil der Straße

"Hauptstraße"

Straßenschlüsselnummer 12065225 20133.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Mühlenbecker Land,

Liebenwalder Str. 1, 16567 Mühlenbecker Land, OT Mühlenbeck zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist erfolgt ist.

Mühlenbeck, den 19.03.2018

Siegel

gez. Smaldino-Stattaus
Bürgermeister
Gemeinde Mühlenbecker Land

BEKANNTMACHUNG der Gemeinde Mühlenbecker Land

Betreff: Bebauungsplan GML Nr. 22 „Verbrauchermarkt und Senioren-wohn-und-pflegeheim Ortszentrum Schönfließener Straße“, OT Schildow

Hier: Bekanntmachung des erneuten Satzungsbeschlusses sowie der Genehmigung und des Inkrafttretens des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs.3 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat auf ihrer Sitzung am 07.05.2018 mit Beschluss-Nr. III/0608/18/28 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan GML Nr. 22 „Verbrauchermarkt und Senioren-wohn-und-pflegeheim Ortszentrum Schönfließener Straße“, OT Schildow in der Fassung vom Mai 2017 mit Einarbeitungen zur Erfüllung der Maßgaben aus dem Genehmigungsbescheid AZ 521010-05736/2017/see vom 23.01.2018 als Satzung beschlossen und die Begründung zum Bebauungsplan gebilligt.

Der Landkreis Oberhavel als höhere Verwaltungsbehörde hat mit Bescheid vom 23.01.2018 AZ den Bebauungsplan mit Maßgaben und Auflagen genehmigt. Die Erfüllung der Maßgabe und der Auflagen wurde durch den Landkreis Oberhavel als höhere Verwaltungsbehörde mit Bescheid vom 08.05.2018 AZ 05736/2017/see bestätigt.

Der Bebauungsplan GML Nr. 22 „Verbrauchermarkt und Senioren-wohn-und-pflegeheim Ortszentrum Schönfließener Straße“, OT Schildow in der Fassung vom Mai 2017 mit Einarbeitungen zur Erfüllung der Maßgaben aus dem Genehmigungsbescheid AZ 521010-05736/2017/see tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz Baugesetzbuch).

Der Bebauungsplan kann mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung in der Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land (Fachbereich 1: Bauen, Ordnung, Bürgerservice), Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbe-

Amtlicher Teil

cker Land / OT Mühlenbeck während der Dienstzeiten eingesehen und es kann über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Lage des Plangebietes/ Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt südwestlich der Schönfließener Straße (B96a), östlich der Heidekrautbahn im nördlichen Zentrumsbereich von Schildow.

Das Plangebiet umfasst die Fläche im OT Schildow der Gemeinde Mühlenbecker Land, die begrenzt wird durch

- die Schönfließener Straße im Nordosten
- die Gartenbereiche der Wohngrundstücke Schönfließener Straße 1 und Hauptstraße 35, 37, 39, 41, 43 und 45 sowie durch den Sportplatz und den Dorfplatz im Osten
- die Bahnhofstraße im Süden und
- das Grundstück des Bahnhofsgebäudes und die Bahnlinie der Heidekrautbahn im Westen.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 190, 197 und 198, 212, 213 und 214 (teilweise) der Flur 12 Gemarkung Schildow. Es hat eine Gesamtgröße von ca. 2,4 ha. Das Plangebiet ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Planungsziele sind

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Verbrauchermarktes mit 1.850 m² Verkaufsfläche (großflächiger Einzelhandel)
- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Senioren- Wohn- und Pflegeheimes
- Festsetzung eines eingeschränkten Gewerbegebietes im nördlichen Teil des Plangebietes
- Sicherung der Erschließung für das Plangebiet durch eine Erschließungsstraße parallel der Bahnlinie der Heidekrautbahn
- planungsrechtliche Sicherung von Parkplätzen im Bereich des Haltepunktes der Heidekrautbahn (P+R)

Planverfahren

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte gemäß BauGB mit Umweltprüfung.

Gemäß §2(4) BauGB wurde für die Belange des Umweltschutzes nach §1(6)7. und §1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt wurden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht wurde gemäß §2a BauGB als gesonderter Bestandteil der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes erarbeitet.

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte die entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes im Planbereich.

Hinweise

Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und beachtliche Mängel des Abwägungsverfahrens nach § 214 (3) Satz 2 BauGB werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 (1) BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

Hiermit ordne ich die öffentliche Bekanntmachung des erneuten Satzungsbeschlusses

Nr. III/0608/18/28 des am 26.02.2018 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land beschlossenen Bebauungsplanes GML Nr. 22 „Verbrauchermarkt und Senioren-wohn-und –pflegeheim Ortszentrum Schönfließener Str.“, OT Schildow an.

Darüber hinaus ordne ich die öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung sowie der Bestätigung der höheren Verwaltungsbehörde über die Erfüllung der Maßgaben und Auflage für den Bebauungsplan GML Nr. 22 „Verbrauchermarkt und Senioren-wohn-und –pflegeheim Ortszentrum Schönfließener Str.“, OT Schildow an.

Amtlicher Teil

Die Ausfertigung des Bebauungsplanes GML Nr. 22 „Verbrauchermarkt und Senioren-wohn- und –pflegeheim Ortszentrum Schönfließener Str.“, OT Schildow in der Fassung vom Mai 2017 mit Einarbeitungen zur Erfüllung der Maßgaben aus dem Genehmigungsbescheid AZ 521010-05736/2017/see ist durch den Bürgermeister der Gemeinde Mühlenbecker Land erfolgt.

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land am 07.05.2018 mit Beschluss-Nr. III/0608/18/28 beschlossene und durch die höhere Verwaltungsbehörde genehmigte Bebauungsplan GML Nr. 22 „Verbrauchermarkt und Senioren-wohn- und –pflegeheim Ortszentrum Schönfließener Str.“, OT Schildow tritt mit der Bekanntmachung seiner Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde im Amtsblatt Nr.3, Jahrgang 2018 in Kraft.

Mühlenbecker Land, den 08.05.2018

gez. Kerstin Bonk
stellvertretende Bürgermeisterin

Siegel

Anlage

Lageplan mit Umgrenzung des Plangebietes des Bebauungsplanes GML Nr.22 „Verbrauchermarkt und Senioren-Wohn- und Pflegeheim Ortszentrum Schönfließener Straße“; OT Schildow



Amtlicher Teil

BEKANNTMACHUNG der Gemeinde Mühlenbecker Land

Betreff: Änderung des Flächennutzungsplanes für die Teilfläche „Ortszentrum Schildow Nord“, OT Schildow
Hier: Bekanntmachung des erneuten Feststellungsbeschlusses sowie der Genehmigung und des Inkrafttretens der Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs.5 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat auf ihrer Sitzung am 07.05.2018 mit Beschluss-Nr. III/ 0609/18/28 in öffentlicher Sitzung die Änderung des Flächennutzungsplanes für die Teilfläche „Ortszentrum Schildow Nord“, OT Schildow in der Fassung vom Mai 2017 mit Einarbeitung zur Erfüllung der Auflagen aus dem Genehmigungsbescheid AZ 521010-05717/2017/see vom 22.01.2018 beschlossen und die Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes für die Teilfläche „Ortszentrum Schildow Nord“ mit Ergänzung der Abwägung zur Erfüllung der Maßgabe aus dem Genehmigungsbescheid AZ 521010-05717/2017/see vom 22.01.2018 gebilligt.

Der Landkreis Oberhavel als höhere Verwaltungsbehörde hat mit Bescheid vom 22.01.2018 AZ AZ 521010-05717/2017/see die Änderung des Flächennutzungsplanes für die Teilfläche „Ortszentrum Schildow Nord“ mit einer Maßgabe und Auflagen genehmigt.

Die Erfüllung der Maßgabe und der Auflagen wurde durch den Landkreis Oberhavel als höhere Verwaltungsbehörde mit Bescheid vom 08.05.2018 AZ 5717/2017/see bestätigt.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes für die Teilfläche „Ortszentrum Schildow Nord“, OT Schildow in der Fassung vom Mai 2017 mit Einarbeitung der Auflage aus dem Genehmigungsbescheid AZ 521010-05717/2017/see vom 22.01.2018 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 6 Abs. 5 Satz Baugesetzbuch).

Die Änderung des Flächennutzungsplanes für die Teilfläche „Ortszentrum Schildow Nord“ kann mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung in der Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land (Fachbereich 1: Bauen, Ordnung, Bürgerservice), Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land / OT Mühlenbeck während der Dienstzeiten eingesehen und es kann über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Lage des Plangebietes/ Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt südwestlich der Schönfließener Straße (B96a), östlich der Heidekrautbahn im nördlichen Zentrumsbereich von Schildow.

Das Plangebiet umfasst die Fläche im OT Schildow der Gemeinde Mühlenbecker Land, die begrenzt wird durch

- die Schönfließener Straße im Nordosten
- die Gartenbereiche der Wohngrundstücke Schönfließener Straße 1 und Hauptstraße 35, 37, 39, 41, 43 und 45 sowie durch den Sportplatz und den Dorfplatz im Osten
- die Bahnhofstraße im Süden und
- das Grundstück des Bahnhofsgebäudes und die Bahnlinie der Heidekrautbahn im Westen.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 190, 197 und 198, 212, 213 und 214 (teilweise) teilweise der Flur 12 Gemarkung Schildow. Es hat eine Gesamtgröße von ca. 2,4 ha. Das Plangebiet ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Planungsziele

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes wurden auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die Voraussetzungen für die parallel erfolgte Aufstellung des Bebauungsplanes „Verbrauchermarkt und Seniorenwohn-und-pflegeheim Ortszentrum Schönfließener Straße“, im OT Schildow geschaffen.

Folgende Änderungen des Flächennutzungsplanes sind erfolgt:

- Verschiebung der bisherigen Darstellung des Senioren- Wohn- und Pflegeheimes in südlicher Richtung,
- Darstellung eines Sondergebietes großflächiger Einzelhandel (Verbrauchermarkt),
- Darstellung eines eingeschränkten Gewerbegebietes im Norden des Änderungsbereiches

Amtlicher Teil

- Entfallen der Darstellung als Trasse für schienengebundenen Verkehr für die Teilfläche im Plangebiet (Ladestraße, Güterbahnhof, Nebenflächen); Einbeziehung in das umgebende Mischgebiet.

Hinweise:

Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und beachtliche Mängel des Abwägungsverfahrens nach § 214 (3) Satz 2 BauGB werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 (1) BauGB).

Bekanntmachungsanordnung:

Hiermit ordne ich die öffentliche Bekanntmachung des erneuten Feststellungsbeschlusses Nr. III/0609/18/28 der am 07.05.2018 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land beschlossenen Änderung des Flächennutzungsplanes für die Teilfläche „Ortszentrum Schildow Nord“, OT Schildow an. Darüber hinaus ordne ich die öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung sowie der Bestätigung der höheren Verwaltungsbehörde über die Erfüllung der Maßgaben und Auflagen für die Änderung des Flächennutzungsplanes für die Teilfläche „Ortszentrum Schildow Nord“, OT Schildow an.

Die Ausfertigung der Änderung des Flächennutzungsplanes für die Teilfläche „Ortszentrum Schildow Nord“, OT Schildow in der Fassung vom Mai 2017 mit Einarbeitung zur Erfüllung der Auflagen aus dem Genehmigungsbescheid AZ 521010-05717/2017/see vom 22.01.2018 ist durch den Bürgermeister der Gemeinde Mühlenbecker Land erfolgt.

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land am 07.05.2018 mit Beschluss-Nr. III/0609/18/28 beschlossene und durch die höhere Verwaltungsbehörde genehmigte Änderung des Flächennutzungsplanes für die Teilfläche Ortszentrum Schildow Nord“, OT Schildow wird mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde im Amtsblatt Nr.3, Jahrgang 2018 wirksam.

Mühlenbecker Land, den 08.05.2018

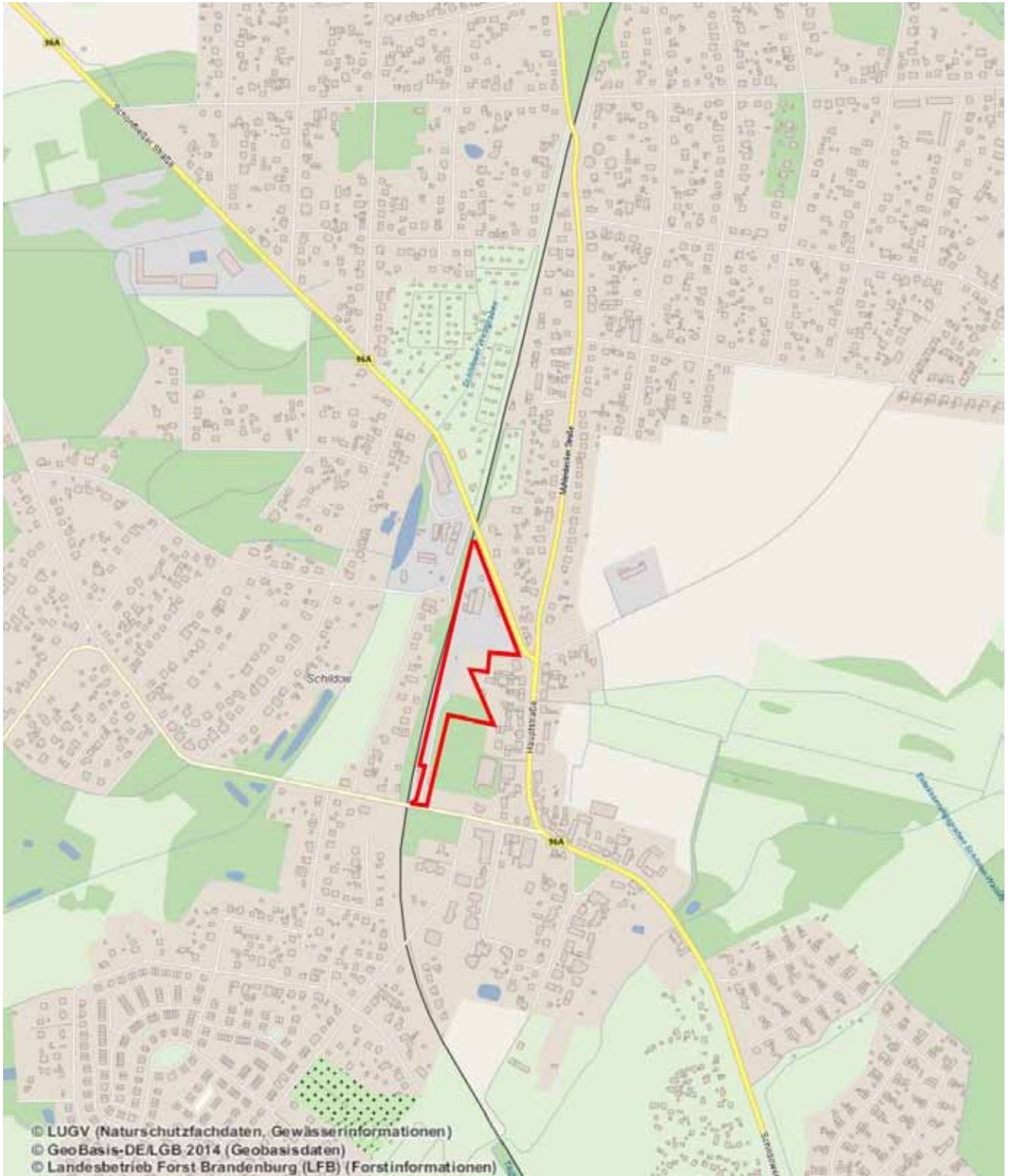
gez. Kerstin Bonk
stellvertretende Bürgermeisterin

Siegel

Anlage auf der nächsten Seite

Amtlicher Teil

Lageplan mit Umgrenzung des Plangebietes der Änderung des Flächennutzungsplanes für die Teilfläche Ortszentrum Schildow Nord, OT Schildow



Darstellung unter Verwendung von Daten des Landes Brandenburg



Umgrenzung des Plangebietes

Amtlicher Teil

GESCHÄFTSORDNUNG

der Gemeinde Mühlenbecker Land

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2014 (GVB1. I/14. Nr. 32) in ihrer Sitzung am 07.05.2018 die Geschäftsordnung der Gemeinde Mühlenbecker Land beschlossen:

I. Gemeindevertretung

§ 1

Einberufung der Gemeindevertretung

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Sitzungen der Gemeindevertretung ein. Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage. Sie erfolgt auf elektronischem Wege über das elektronische Ratsinformationssystem und ist von den Gremienmitgliedern über den gesicherten Zugang eigenständig abzurufen. Es sei denn, ein Gemeindevertreter wünscht die Bereitstellung der Vorlagen in Papierform. Der Sitzungstag sowie der Tag der Einstellung ins System zählen bei der Berechnung der Frist nicht mit.
- (2) Der Ladung auf elektronischen Wege und in Papierform sind außer der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten mit bereitzustellen; Vorlagen können in begründeten Fällen auch nachgereicht werden.
- (3) In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf drei volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.
- (4) Die Gemeindevertretung ist darüber hinaus unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter oder eine Fraktion unter Angabe des Beratungsgegenstandes frühestens drei Monate nach der letzten Gemeindevertreterversammlung die Einberufung verlangt.
- (5) Die regulären Sitzungen der Gemeindevertretung erfolgen auf der Grundlage eines jeweils jährlich abzustimmenden Terminplanes.
- (6) Der Sitzung der Gemeindevertretung gehen in der Regel die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses, der Ausschüsse und der Ortsbeiräte voraus.

§ 2

Tagesordnung der Gemeindevertretung

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung setzt die Tagesordnung der Gemeindevertretung im Benehmen mit dem hauptamtlichen Bürgermeister fest.
- (2) Auf Verlangen des Bürgermeisters ist ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen.
- (3) Die Beschlussvorlagen für die Gemeindevertretung werden von der Gemeindeverwaltung erstellt und vom Bürgermeister vorgelegt.
- (4) In die Tagesordnung der nächsten Gemeindevertreterversammlung sind nach § 35 Abs. 1 der Kommunalverfassung die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die am 7. Tag vor Beginn der Ladungsfrist nach § 1 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung von mindestens 10 v.H. der Gemeindevertreter (3 von 22) oder einer Fraktion dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung vorgelegt werden. Sie dürfen nur mit Zustimmung des Vorschlagenden abgesetzt werden. Bei Nichteinhaltung der Frist sind die Beratungsgegenstände in die Tagesordnung der folgenden Sitzung aufzunehmen.

Amtlicher Teil

- (5) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet.
- (6) Die Vorschläge und Anträge sind schriftlich abzufassen und zu begründen. Haben Vorschläge oder Anträge finanzielle Auswirkungen in Form von Mehrausgaben oder Mindereinnahmen, so sollen sie einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag zur Deckung der Kosten im Rahmen des Gemeindehaushalts enthalten.
- (7) Die Beschlussvorlagen werden durchgehend nummeriert. Dies gilt auch für Beschlussvorlagen, die abgelehnt werden. Anträge und Beschlüsse zur Geschäftsordnung sind davon ausgenommen.

§ 3

Zuhörer

- (1) An den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung können Zuhörer teilnehmen.
- (2) Zuhörer sind nicht berechtigt, außerhalb der Einwohnerfragestunde das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben.
- (3) Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 4

Einwohnerfragestunde; Beteiligung von Sachverständigen

- (1) In der öffentlichen Sitzung findet eine Einwohnerfragestunde statt. Sie soll eine Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten. In der Fragestunde erhalten die Einwohner die Gelegenheit, Anfragen, Vorschläge und Anregungen an die Gemeindevertreter und den Bürgermeister zu richten. Auch Kinder und Jugendliche haben das Rederecht.
- (2) Alle Fragen, Vorschläge und Antworten müssen kurz und sachlich sein. Die Redezeit soll drei Minuten nicht überschreiten. Der Fragende hat das Recht auf eine Nachfrage zum Sachverhalt. Etwa erforderliche schriftliche Antworten des Bürgermeisters werden den Gemeindevertretern mit dem Protokoll zur Kenntnis gegeben.
- (3) Beschließt die Gemeindevertretung zu einzelnen Tagesordnungspunkten, betroffene Bürger oder Sachverständige zu hören, so ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

§ 5

Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung

- (1) Anfragen der Gemeindevertreter an den Bürgermeister zu Themen, die nicht in der Tagesordnung behandelt werden, jedoch in der Sitzung der Gemeindevertretung beantwortet werden sollen, sind schriftlich, kurz und sachlich abzufassen. Sie sind dem Bürgermeister und dem Vorsitzendem der Gemeindevertretung spätestens 5. Tage vor der Sitzung der Gemeindevertretung zu übergeben.
- (2) Mündliche Anfragen, die erst in der Sitzung gestellt werden, sollen in der Sitzung beantwortet werden, wenn der Befragte sich hierzu in der Lage sieht.
- (3) Mündliche und schriftliche Anfragen, die in der Sitzung nicht beantwortet werden können, sind schriftlich zu beantworten. Die schriftlichen Antworten der Verwaltung werden den Gemeindevertretern mit dem Protokoll zur Kenntnis gegeben.

Amtlicher Teil

§ 6

Sitzungsablauf

Die Sitzungen der Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

A) Öffentlicher Teil der Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Informationen des Vorsitzenden der Gemeindevertretung
3. Informationen des Bürgermeisters
4. Einwohnerfragestunde
5. Bestätigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der vorausgegangenen Sitzung
6. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Beschlussfassung über die Tagesordnung
7. Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung
8. Behandlung von Anfragen der Gemeindevertreter
9. Informationen aus den Ausschüssen und Verbänden

B) Nichtöffentlicher Teil der Sitzung

10. Bestätigung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der vorausgegangenen Sitzung
11. Informationen des Vorsitzenden der Gemeindevertretung
12. Informationen des Bürgermeisters
13. Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung
14. Behandlung von Anfragen der Gemeindevertreter
15. Informationen aus Ausschüssen und Verbänden
16. Schließung der Sitzung

§ 7

Unterbrechung und Vertagung

- (1) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Gemeindevertretung unterbrechen. Auf Antrag von 10 v. H. ihrer Mitglieder oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Über Anträge auf Unterbrechung ist sofort abzustimmen. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (2) Über Anträge auf Unterbrechung der Sitzung nach Abs. 1 ist sofort abzustimmen.
- (3) Nach 21.30 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Die Gemeindevertretung kann gemäß § 34 Abs. 5 der Kommunalverfassung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung in die Tagesordnung aufzunehmen.

§ 8

Sitzungsleitung

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. In der Sitzung handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Im Falle seiner Verhinderung treten seine Vertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung als 1., 2. oder 3. Vertreter an seine Stelle.
- (2) Der Vorsitzende hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten.

Amtlicher Teil

- (3) Der Vorsitzende kann Gemeindevertreter, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen. Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung zum wiederholten Mal zur Sache gerufen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
- (4) In Ausübung des Hausrechtes kann der Vorsitzende sowohl Gemeindevertreter als auch Zuhörer, die den Verlauf der Sitzung stören, durch einen Hinweis, eine Mahnung oder einen Verweis zur Ordnung rufen. Bei fortgesetzter Störung kann er Zuhörer des Raumes verweisen.

§ 9

Redeordnung

- (1) Steht ein Beratungsgegenstand zur Aussprache, so erhält der Antragsteller zuerst das Wort zur Begründung seines Antrages. Die Redezeit des Antragstellers beträgt maximal fünf Minuten.
- (2) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben. Die Redezeit ist auf 3 Minuten zu begrenzen.
- (3) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, so weit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten und der nachfolgenden Redner auf der Rednerliste hiervon abgewichen wird.
- (4) Dem hauptamtlichen Bürgermeister ist außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.
- (5) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung hat auf Wunsch des hauptamtlichen Bürgermeisters anderen Mitarbeitern der Verwaltung das Wort zu erteilen.

§ 10

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Ein Antrag zur Geschäftsordnung kann jederzeit gestellt werden. Er ist dem Vorsitzenden durch Handzeichen und dem Zuruf „Antrag zur Geschäftsordnung“ anzuzeigen. Dem Antragsteller ist unverzüglich das Wort zu erteilen, jedoch darf der Sprecher, der das Wort hat, nicht unterbrochen werden.
- (2) Als Anträge zur Geschäftsordnung sind zulässig:
 - a) Rücknahme der Vorlage
 - b) Vertagung oder Verweisung der Vorlage
 - c) Begrenzung der Redezeit
 - d) Abschluss der Rednerliste
 - e) Ende der Aussprache und Abstimmung
 - f) Bestimmte Form der Abstimmung
- (3) Über Geschäftsordnungsanträge ist nach Begründung und Gegenrede sofort abzustimmen. Bei Unstimmigkeit über den Vorrang einzelner Geschäftsordnungsanträge gilt die in Abs. 2 Buchst. a) bis f) aufgestellte Reihenfolge.

§ 11

Abstimmungen

- (1) Auf Verlangen ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen.
- (2) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Gemeindevertretung.

Amtlicher Teil

- (3) Über einzelne Teile der Vorlage bzw. eines Antrages ist gesondert abzustimmen, wenn ein entsprechender Antrag mit Stimmenmehrheit angenommen wurde. Über die Vorlage ist danach insgesamt zu beschließen.
- (4) Beschlüsse werden, sofern die Kommunalverfassung keine andere Regelung trifft, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (5) Die Stimmabgabe erfolgt entweder durch Handzeichen oder, sofern ein elektronisches Abstimmungssystem verfügbar ist, über die elektronische Abstimmungsanlage. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Anzahl der Mitglieder fest, die durch Handzeichen
 1. dem Antrag zustimmen,
 2. den Antrag ablehnen,
 3. sich der Stimme enthalten.

Wird mit der elektronischen Abstimmungsanlage abgestimmt, werden in geeigneter Form angezeigt. Die Anzeige erfolgt in Form einer Liste, die die Anwesenheit der Gemeindevertreter, das Abstimmungsergebnis in Zahlen und das Abstimmungsverhalten der einzelnen Gemeindevertreter anzeigt.

Die Abstimmungsergebnisse werden elektronisch gespeichert und nach erfolgter Protokollbestätigung gelöscht.

- (6) Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.
- (7) Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern der Gemeindevertretung oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen.

§ 12 Wahlen

- (1) Gewählt wird geheim, Abweichungen können vor der Wahl jeweils einstimmig beschlossen werden.
- (2) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen kann aus der Mitte der Gemeindevertretung ein Wahlausschuss gebildet werden.
- (3) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel zu falten.
- (4) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz mit gleichem Schreibgerät zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (5) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist.
- (6) Gewählt ist, soweit die Kommunalverfassung nichts anderes bestimmt, die vorgeschlagene Person, für die mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung gestimmt hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den Personen mit den beiden höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende der Gemeindevertretung zu ziehen hat.
- (7) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.

Amtlicher Teil

§ 13

Audio- und Videoaufzeichnungen von Sitzungen

- (1) Zur Erleichterung der Protokollführung und der Verständlichkeit können für den Sitzungsverlauf analoge und/oder digitale Lautsprecheranlagen und Aufzeichnungsgeräte verwendet werden. Bei berechtigten Zweifeln an der Niederschrift kann der Vorsitzende der Gemeindevertretung oder dessen Vertreter die entsprechenden Stellen der Aufzeichnung zusammen mit dem Beschwerdeführer abhören.
- (2) Die bei den Sitzungen entstandenen analogen und/oder digitalen Aufzeichnungen sind nach der Genehmigung der Niederschrift durch die Verwaltung zu löschen.
- (3) Eine Anfertigung von Ton- und Bildaufzeichnungen durch Dritte bedarf der Zustimmung aller Gemeindevertreter.

§ 14

Niederschriften

- (1) Über die Gemeindevertretersitzung ist ein Beschlussprotokoll zu führen.
- (2) Daneben hat die Sitzungsniederschrift folgende Punkte zu enthalten:
 1. Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
 2. Namen der anwesenden und entschuldigt bzw. unentschuldigt fehlenden Mitglieder der Gemeindevertretung
 3. Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen
 4. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung
 5. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 6. Anfragen
 7. Tagesordnung
 8. Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, dem wesentlichen Inhalt der Beratung in Stichpunkten, den Wortlaut der Beschlüsse und Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen
 9. Die Namen der wegen Befangenheit an der Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder.
 10. Wortlaut der Änderungsanträge zu Beschlüssen und deren Begründungen
 11. Wortlaut der Geschäftsordnungsanträge mit Namen der Antragsteller und Ergebnissen der Abstimmungen
 12. Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- (3) Angelegenheiten, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (4) Die Sitzungsniederschrift wird den Gemeindevertretern mit der Ladung zur nächsten regulären Gemeindevertretersitzung gestellt, spätestens jedoch nach vier Wochen.

§ 15

Fraktionen

- (1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Gemeindevertretung. Eine Fraktion muss mindestens aus zwei Mitgliedern bestehen.
- (2) Die Fraktionen haben dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, den Namen des Fraktionsvorsitzenden und deren Vertreter sowie aller der Fraktion angehörenden Mitglieder der Gemeindevertretung enthalten. Die der Fraktion zustehenden Rechte kann sie erst nach Zugang der Mitteilung nach Satz 1 und 2 wahrnehmen. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Den Fraktionen werden im Tagungsraum zusammenhängende Sitzplätze zugeordnet.

Amtlicher Teil

§ 16

Abweichungen von der Geschäftsordnung

- (1) Die Gemeindevertretung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Gemeindevertretung beschließen, sofern die Kommunalverfassung dies zulässt.
- (2) Treten während der Sitzung der Gemeindevertretung Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, entscheidet der Vorsitzende, bei Widerspruch die Gemeindevertretung mit einfacher Mehrheit.

II. Ausschüsse

§ 17

Verfahren in den Ausschüssen

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren im Haupt- und Finanzausschuss, in den Ausschüssen sowie in den Ortsbeiräten gelten die Vorschriften des I. Abschnittes dieser Geschäftsordnung sinngemäß, soweit nicht in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Den Gemeindevertretern, welche dem Haupt- und Finanzausschuss, den Fachausschüssen oder den Ortsbeiräten nicht angehören, ist von der Einladung und Tagesordnung rechtzeitig Kenntnis zu geben.
- (3) Die Sitzungsniederschriften werden allen Mitgliedern der Gemeindevertretung zugeleitet.
- (4) Der Haupt- und Finanzausschuss tritt in der Regel dreizehn Kalendertage vor dem festgelegten Tag der Gemeindevertreterversammlung zusammen. Die Ladungsfrist für den Haupt- und Finanzausschuss, sowie für alle anderen Ausschüsse erfolgt elektronisch und bei Bedarf in Papierform und beträgt fünf Tage. Der Tag der Ladung sowie der Tag der Sitzung zählen dabei nicht mit.

§ 18

Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

Die Bestimmungen des § 16 sind sinngemäß auch auf solche Ausschüsse der Gemeinde anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts Anderes bestimmen.

§ 19

Ortsbeiräte, Ortsvorsteher

- (1) Auf das Verfahren der Ortsbeiräte finden die Bestimmungen der Kommunalverfassung und des II. Abschnittes dieser Geschäftsordnung über Ausschüsse sinngemäß Anwendung, soweit nicht in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Niederschriften über die Sitzungen der Ortsbeiräte sind allen Mitgliedern des Ortsbeirates, den Mitgliedern der Gemeindevertretung sowie dem hauptamtlichen Bürgermeister zuzuleiten. Die Protokollführung in den Ortsbeiräten erfolgt durch die Verwaltung.
- (3) Die Beschlüsse der Ortsbeiräte werden in den amtlichen Kästen der jeweiligen Ortsteile der Öffentlichkeit bekannt gemacht.

Amtlicher Teil

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 20

In-Kraft-Treten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung in Kraft.

Mühlenbecker Land, den 08.05.2018

gez. Bonk
stellv. Bürgermeisterin

Ende Amtlicher Teil

Durchführung Standfestigkeitsprüfung auf den Friedhöfen der Gemeinde Mühlenbecker Land

BSK**Torsten Köster**

Beratung & Service für kommunale und kirchliche Friedhofsträger

ABLAUFPLAN

für die Durchführung der Standfestigkeitsprüfung
gem. VSG 4.7 § 9 der Gartenbau – Berufsgenossenschaft
auf den Friedhöfen der Gemeinde Mühlenbecker Land

Prüfungstag: Freitag, 08. Juni 2018

Friedhof

- | | |
|------------------------------------|-----------|
| 1. Mühlenbeck, Schönfließer Straße | 8:00 Uhr |
| 2. Summt, Dammsmühler Straße | 9:40 Uhr |
| 3. Zühlsdorf, Birkenwerder Straße | 10:30 Uhr |
| 4. Mühlenbeck, Buchhorst | 11:10 Uhr |
| 5. Schönfließ, Dorfstraße | 11:30 Uhr |
| 6. Schildow, Franz-Schmidt- Str. | 12:30 Uhr |

Die Anfangszeit des ersten Friedhofs eines jeden Tages ist fest. Die weiteren Anfangszeiten können sich geringfügig verändern auf Grund der auf den vorherigen Friedhöfen vorgefundenen Verhältnisse.

Bitte teilen Sie den Bürgern die Termine durch Aushang mit.

Hennigsdorf, 19. Januar 2018

BSK Torsten Köster

Nichtamtlicher Teil

HINWEIS

zum Bau von Garagen und Carports an der straßenseitigen Grundstücksgrenze

Wichtiger Hinweis des Fachbereiches Bauen, Ordnung, Bürgerservice zum Bau von Garagen und Carports an der straßenseitigen Grundstücksgrenze

Seit dem 16. November 2017 ist die neue Brandenburgische Garagen- und Stellplatzverordnung in Kraft. Für den Bau von Garagen und Carports, die als offene Garagen gelten, ist eine Änderung zu Gunsten der Verkehrssicherheit zu beachten.

Zwischen Garagen und öffentlichen Verkehrsflächen müssen Zu- und Abfahrten von mindestens 3 Meter Länge vorhanden sein.

Die vorige, nur wenige Jahre gültige Fassung dieser Verordnung forderte diesen Abstand nur zwischen Garage und der Fahrbahn, bzw. verzichtete sogar ganz darauf in Bereichen in denen nur mit Schrittgeschwindigkeit oder mäßiger Geschwindigkeit gefahren werden darf. Diese für die Verkehrssicherheit problematische Regelung wurde nun wieder aufgehoben.

Da in unserem Gemeindegebiet die öffentliche Verkehrsfläche, zu der auch Grünstreifen und Gehwege gehören, fast überall direkt an der Grundstücksgrenze beginnt, ist ein Bau von Garagen und Carports nur mit einem Mindestabstand von 3 m zur straßenseitigen Grundstücksgrenze zulässig.

Auch wenn Garagen und Carports unter bestimmten Bedingungen ohne Beantragung einer Baugenehmigung errichtet werden können, sind gerade dazu alle zutreffenden Vorschriften einzuhalten, um einen rechtswidrigen Bau nicht wieder abreißen zu müssen. Sich darüber vorher gründlich an kompetenter Stelle zu erkundigen, ist die Pflicht jedes Bauherrn, auch um im eigenen Interesse Ordnungswidrigkeitsverfahren und finanziellen Schaden zu vermeiden.

Auskunft zum Bauordnungsrecht erteilt die Untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Oberhavel in Oranienburg.

Zum konkreten Baurecht für Ihr Grundstück (Planungsrecht, gemeindliche Satzungen) berät Sie gern unsere Mitarbeiterin des Sachgebietes Bauordnung, Frau Sydow, Tel. 033056 84163

FÖRDERUNG

von Projekten in der LEADER-Region

Die 8. Auswahlrunde der LEADER-Region Obere Havel startet am 02.05.2018.

In der LEADER-Region können sich ab 02.05.2018 bis zum Stichtag, den 24.08.2018, Bürger, Unternehmen, Vereine und Kommunen um die Förderung von Projekten bewerben. Für diesen Projektauftrag stehen in der Region 2,0 Mio. € zur Verfügung.

Mit den Fördermitteln können Maßnahmen aus Handwerk, Dienstleistung und Grundversorgung, Beherbergungen und Gastronomie sowie Kunst- und Kultur und Sport unterstützt werden. Es können sich sowohl private als auch kommunale Projektträger für die Förderung bewerben.

Zur LEADER-Region Obere Havel gehören das Amt Gransee und Gemeinden, die Städte und Gemeinden Fürstenberg/Havel, Zehdenick, Löwenberger Land, Liebenwalde, Kremmen, Oberkrämer und Mühlenbecker Land sowie von der Stadt Oranienburg die Ortsteile Schmachtenhagen, Zehlendorf und Wensickendorf.

Für die Bewerbung zur Förderung von Vorhaben senden Sie bitte den ausgefüllten Projektbogen (zu finden unter www.ile-oberhavel.de) bis spätestens 24.08.2018 an das LEADER-Regionalmanagement. Voraussetzung für eine

Nichtamtlicher Teil

Förderung sind u.a. die Sicherung der Finanzierung und bei Bauvorhaben die ggf. erforderliche Baugenehmigung.

Die Entscheidung zur Projektauswahl trifft die Lokale Aktionsgruppe (LAG), ein Gremium von Unternehmern, Vereinen und Vertretern der Kommunen, Ende September 2018 in einer Mitgliederversammlung. Für Projekte, die eine Förderempfehlung der LAG erhalten haben, kann innerhalb von 60 Tagen ein Antrag auf Förderung beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung in Neuruppin gestellt werden.

Bei Fragen zur Arbeit der LAG, zu Fördermöglichkeiten über LEADER oder zum Verfahren der Förderantragstellung informieren Sie sich bitte auf der Internetseite www.ile-oberhavel.de oder wenden sich an das LEADER-Regionalmanagement:

Frau Susanne Schäfer; Herr Dr. Reiner Erdmann
Tel.: 03301/601 672 mittwochs und donnerstags im ILE-Treff

Adolf-Dechert-Straße 1, 16515 Oranienburg im Landratsamt, Haus 1, Zimmer 1.82
oder: 0162-858 11 64 bzw. 0163-84 082 02, E-Mail: ile-treff-oberhavel@web.de

Nichtamtlicher Teil

ELTERNBRIEF 7: 7 MONATE Großeltern sind etwas ganz Besonderes

Opa Uli ist zu Besuch – und der Mittagsschlaf des kleinen Emil längst überfällig. Doch der denkt gar nicht daran, ins Bett zu gehen. Allein auf dem Boden spielen ist allerdings auch nicht angesagt. Stattdessen möchte Emil herumgetragen werden: im Wohnzimmer alle Bücher im Regal bestaunen, den Vögeln zusehen, die auf dem Balkon herumhüpfen, die seltsamen Gerätschaften betasten, die über der Arbeitsplatte in der Küche hängen. Für Opa kein Problem! Geduldig läuft er mit Emil auf dem Arm in der Wohnung herum und erklärt ihm, was es da alles zu sehen gibt. „Deine Geduld ist echt bewundernswert“, seufzt Mama Kirsten, die dank Opa endlich Zeit hat, die Wäsche aufzuhängen.

Großeltern sind für ein Kind etwas ganz Besonderes. Denn bei ihnen ist vieles anders als bei den Eltern. Wenn sie mit ihrem geliebten Enkelkind zusammen sind, ist es unbestritten die Hauptperson. Während Mama oder Papa genervt sind, weil sich das Baby zum zehnten Mal die Socken von den Füßchen zieht, klatschen Oma und Opa auch beim elften Mal noch begeistert Beifall.

Nicht jeder hat das Glück, Großeltern in der gleichen Stadt zu haben. Doch auch wenn Oma und Opa weit weg leben: Halten Sie Kontakt, schicken Sie Fotos vom ersten Brei oder Tonaufnahmen der ersten „lalas“ und „nana“. Umso größer ist die Vorfreude auf den nächsten Besuch.

Lesen Sie außerdem in diesem Elternbrief: „Was ein Baby schon alles kann“, „Keine Lust auf B(r)eikost“, „Wenn die Großeltern andere Vorstellungen haben“, „Wenn das Baby fremdelt“, „Begegnungen mit anderen Kindern“, „Fürs Töpfchen ist es noch zu früh“.

Die kostenlose Verteilung der ANE-Elternbriefe im Land Brandenburg wird gefördert durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (MASGF).

Interessierte Eltern können diesen und alle weiteren Briefe kostenfrei über die Internetpräsenz des Arbeitskreises Neue Erziehung e. V. www.ane.de, oder per Email an ane@ane.de, über eine Sammelbestellung in Ihrer Kita oder per Telefon 030-259006-35 bestellen. Die Elternbriefe kommen altersentsprechend bis zum 8. Geburtstag in regelmäßigen Abständen nach Hause, auch für Geschwisterkinder.

Sabine Weczera M.A.
Elternbriefe Brandenburg



Nichtamtlicher Teil**Schließzeiten 2018****Schließzeiten 2018
der gemeindlichen Kindereinrichtungen der Gemeinde Mühlenbecker Land**

Kindereinrichtung	Sommer	Weihnachten/Jahreswechsel	Schließ-/Verfügungstage
Hort „Kinderland“	30.07. – 17.08.2018	24.12. – 31.12.2018	13.06.2018 05.12.2018 ab 14:30 Uhr 1 Tag Weiterbildung
Kita „An der Heidekrautbahn“	30.07. – 17.08.2018	24.12. – 31.12.2018	13.06.2018 05.12.2018 ab 14:30 Uhr 1 Tag Weiterbildung 2 weitere Verfügungstage*
Kita „Spatzenhaus“	30.07. – 17.08.2018	24.12. – 31.12.2018	05.12.2018 ab 14:30 Uhr 1 Tag Weiterbildung
Hort „Mühlenbecker Land Kids“	09.07. – 27.07.2018	24.12. – 31.12.2018	13.06.2018 05.12.2018 ab 14:30 Uhr 1 Tag Weiterbildung
Kita „Raupe Nimmersatt“	06.07. – 27.07.2018 ab 13:00 Uhr	24.12. – 31.12.2018	13.06.2018 05.12.2018 ab 14:30 Uhr
Kita „Koboldhaus“	09.07. – 27.07.2018	24.12. – 31.12.2018	13.06.2018 05.12.2018 ab 14:30 Uhr 1 Tag Weiterbildung
Kita „Am Schlosspark“	27.07. – 17.08.2018 ab 13:00 Uhr	24.12. – 31.12.2018	13.06.2018 05.12.2018 ab 14:30 Uhr 1 Tag Weiterbildung
Kita „Schneckenhaus“	09.07. – 20.07.2018	24.12. – 04.01.2019	13.06.2018 05.12.2018 ab 14:30 Uhr 1 Tag Weiterbildung

*Umzug Kita „An der Heidekrautbahn“ unter Vorbehalt der geplanten Fertigstellung des Neubaus.

Die Schließzeiten wurden den jeweiligen Kita-Ausschüssen zur Kenntnis gegeben.

Nichtamtlicher Teil

Sprechstunden der Ortsvorsteher

<p>Ortsteil Mühlenbeck</p> <p>Ortsvorsteherin: Anita Warmbrunn Stellvertreter: Axel Berschneider</p>	<p>Sprechstunden der Ortsvorsteherin: Jeden ersten Donnerstag im Monat, 17.00 – 18.30 Uhr, im Treff Mühlenbeck, Hauptstraße 7 dort Telefon: 033056-41077</p> <p>Frau Warmbrunn privat: Tel: 033056-74943</p>
<p>Ortsteil Schildow</p> <p>Ortsvorsteherin: Silvia Gaideck Stellvertreterin: Katja Behrendt-Didszun</p>	<p>Sprechstunden der Ortsvorsteherin: Jeden ersten Dienstag im Monat 17.30 – 18.30 Uhr und nach Vereinbarung im Bürgerhaus Schildow, Schmalfußstraße 6</p> <p>Tel: 033056-23664 oder 033056-82152</p>
<p>Ortsteil Schönfließ</p> <p>Ortsvorsteher: Mario Müller Stellvertreter: Peter Kunkel</p>	<p>Sprechstunden des Ortsvorstehers: Termine nach Vereinbarung im Bürgerhaus Schönfließ, Am Anger 1</p> <p>Tel: 033056-590571 E-Mail: mueller-schoenfliess@outlook.de</p>
<p>Ortsteil Zühlsdorf</p> <p>Ortsvorsteherin: Ursel Liekweg Stellvertreter: Thomas Pump</p>	<p>Sprechstunden des Ortsvorstehers: Am 2. Dienstag im Monat, 16.30 – 18.00 Uhr und nach Vereinbarung, im Gemeindehaus Zühlsdorf, Dorfstraße 26</p> <p>Frau Liekweg privat: Tel: 033397-72470 E-Mail: u.liekweg@berlin.de</p>

Impressum

Das nächste Amtsblatt erscheint am 08.08.2018 und wird im Gemeindebereich kostenlos als Postwurfsendung zugestellt.

Redaktionsschluss ist der 04.07.2018

Titelbild: Axel Lüssow

Herausgeber des Amtsblattes im Amtlichen Teil:

Der Bürgermeister der Gemeinde Mühlenbecker Land
Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land,
OT Mühlenbeck
Telefon: 033056/841-0, Telefax: 033056/841-70,
E-Mail: Gemeinde@muehlenbecker-Land.de

Herausgeber des sonstigen Teils und Verlag sowie Satz, Layout und Anzeigenannahme:

wiegedruckt, ein Geschäftsbereich der Druck- und Verlagshaus Wiege GmbH,
Herrenstraße 20, 48477 Hörstel
Telefon: 05459/8050-190, Telefax: 05459/8050-1929
E-Mail: info@wiegedruckt.com

Zur richtigen Zeit... ... am richtigen Ort!

Mit unserer **NachrichtenApp**
immer aktuell informiert!



Neu

kostenlos für iOS
und Android



Das **Glück** liegt so nah


mühlenbecker land